

# BGer 8C 778/2020 vom 14. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_778\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_778_2020)

FR: TF 8C 778/2020 du 14 janvier 2021

IT: TF 8C 778/2020 del 14 gennaio 2021

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
14.01.2021 8C 778/2020 (8C\_778/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 14.01.2021 8C 778/2020 (8C\_778/2020) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 14.01.2021 8C 778/2020 (8C\_778/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_778/2020 Urteil  
vom 14. Januar 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom  
29. Oktober 2020 (IV.2019.00916). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. Dezember  
2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons  
Zürich vom 29. Oktober 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1  
und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in  
der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht  
verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen  
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche  
Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E.  
2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die Vorinstanz in  
einlässlicher Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der  
Arztberichte zur Überzeugung gelangt ist, die IV-Stelle habe dem Beschwerdeführer mit  
Verfügung vom 27. November 2019 die mit Anmeldung vom 6. März 2018 angebehrte  
Invalidenrente zu Recht verwehrt, dass der Beschwerdeführer die vom kantonalen Gericht  
dabei vorgenommene Beweiswürdigung kritisiert, ohne indessen auf das dazu Erwogene  
konkret einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz gegen Recht  
verstossen haben soll; lediglich den seine Auffassung stützenden Arztbericht anzurufen und  
in aktenwidriger Weise zu behaupten, dieser sei allein deshalb für unerheblich erachtet  
worden, weil er aus der Feder des ihn behandelnden Hausarztes stamme, reicht nicht aus,  
dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren  
nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in  
Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von  
Gerichtskosten verzichtet werden kann, womit sich das mit Beschwerdeerhebung gestellte  
Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist, erkennt

der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, III. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Januar 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.